

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

171 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haus Aap der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg, (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Haus AAP – 1 Karte

Der Regierungspräsident
54.17.02-200

Düsseldorf, den 1. April 1992

Aufgrund der §§ 19, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 14, 15, 116, 117, 136 bis 138, 141, 150, 161 und 167 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) und der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342/SGV. NW. 2060), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Haus Aap der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH Duisburg (begünstigter Unternehmer i. S. des § 15 Absatz 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Wesel, Flur 96 tlw.,

Obrighoven, Flur 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5, 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13, 15 tlw., 16 tlw.,

Drevenack, Flur 1 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 14 tlw.,

Weseler Wald, Flur 7 tlw.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung ange-fügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Was-serschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5 000, die aus 10 Blättern besteht und in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verord-nung. Die Verordnung mit Übersichtskarte und Schutzgebietskarte liegt vom Tage des Inkrafttre-tens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –,

2. Oberkreisdirektor Wesel
– Untere Wasserbehörde –,
3. Stadtdirektor Wesel,
4. Gemeindedirektor Hünxe,
5. Gemeindedirektor Schermbeck.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische und biologische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm.

(2) Abwasser sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche sind die Harnausscheidungen von Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu- oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, wassergefährdendes Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Betriebe zur Herstellung von Akkumulatoren,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, Abbeizbetriebe,
- chemische Betriebe und chemische Reinigungen,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierbetriebe Galvanikbetriebe, Gaserzeugungsbetriebe, Koke-reien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Leder- verarbeitungsbetriebe,

- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Verhüttungsbetriebe,
- Sprengstoff herstellende oder weiterverarbeitende Betriebe,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Betriebe zur Tierkörperverwertung,
- Zellulosebetriebe,
- Zuckerfabriken,
- Kfz-Reparaturwerkstätten,
- Schrottplätze,
- Tankstellen (auch für den Eigenbedarf).

(5) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdbereich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Absatz 2 verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen;
2. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altreifen sowie das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter;
7. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus;
8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;

9. das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen sowie das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
10. das Errichten, Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten;
11. Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 Metern und über eine Fläche von 10 Quadratmetern hinaus, ausgenommen Grabungen für Post- oder Stromkabelverlegungen, für das Aufstellen von Masten sowie das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen, weiterhin ausgenommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung;
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen;
13. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
14. das Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten.

(2) In der Zone III B sind verboten:

1. Das Errichten von wassergefährlichen Großanlagen;
2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, ausgenommen
 - das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
 - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen,
 - das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde;
4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Ablagern von Bergematerial, von Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Ablagern von Altreifen, sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott;
5. das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die nach der jeweils gültigen Pflanzenschutzanwendungsverordnung und den Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt in Wasserschutzgebieten für die Anwendung in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mitteldieser Art und deren Anwendung aus der Luft;
6. das offene Lagern chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
7. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Materialien, insbesondere

- von Waschberge, Schlacke, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände beim Bau von Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen sowie beim Wasserbau;
8. das Einrichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten;
 9. das Anlegen oder Erweitern einer Fischhaltung mit Zufütterung sowie einer Netzkäfighaltung von Fischen;
 10. Grabungen oder Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
 11. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie Mineraldünger, Gülle, Jauche, Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, ausgenommen ist das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zweck der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben, einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
 12. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung, insbesondere
 - auf tiefgefrorenem und nicht nur geringfügig schneebedecktem Boden,
 - auf hängigen Flächen;
 13. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
 14. das Aufbringen von Klärschlamm
 - a) in einer Menge von mehr als 3,3 t Trockenschlammmasse je Hektar innerhalb zweier aufeinander folgender Wirtschaftsjahre,
 - b) zusammen mit organischen Düngemitteln innerhalb desselben Wirtschaftsjahres,
 - c) sofern der Klärschlamm nach der Auffuhr nicht sofort verteilt wird oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung,
 - d) in der Zeit vom 16. 10. bis 14. 2. auf Ackerland und vom 1. 11. bis 31. 1. auf Grünland;
 15. der Kahlschlag von Wald über 3 ha.
4. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen sowie von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
 5. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
 6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen);
 7. Bohrungen, ausgenommen Bohrungen für/zum
 - bodenkundliche Untersuchungen,
 - den Grundwasserbeobachtungsdienst,
 - Rammkernbohrungen für die Erstellung von Brunnen gemäß § 33 Wasserhaushaltsgesetz,
 - Setzen von Weidepfählen;
 8. das Umwandeln von Dauergrünland zum Zwecke einer anderen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung;
 9. das Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten;
 10. das Bauen neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus; ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Privatwegen, die mit wasserunschädlichem Material, wie z. B. Kalksteinschotter, durchgeführt werden;
 11. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
 12. das wesentliche Ändern von Start- oder Landebahnen, das Ändern oder Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
 13. das Errichten oder Erweitern eines Badebetriebes an Gewässern;
 14. das Veranstalten von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
 15. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen, zu dauerhaften oder erheblichen schädlichen Veränderungen des Grundwassers führt;
 16. das wesentliche Ändern von Anlagen, zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, ausgenommen Anlagen zum Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
 17. das wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe;
 18. das wesentliche Ändern von Schießstätten;

§ 4

Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 verboten:
1. das wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen jeder Art;
 2. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen;
 3. das Erstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen;

19. das wesentliche Ändern von Fischteichen sowie das wesentliche Ändern des Betriebes einer Netztierhaltung in Gewässern.
- (2) In der Zone IIIA sind verboten:
1. das Errichten oder Erweitern wassergefährlicher Anlagen jeder Art;
 2. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Verwenden oder Ablagern radioaktiver Stoffe, ausgenommen Anlagen zum Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe, im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik;
 3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, wenn das Abwasser, ausgenommen schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung, nicht vollständig und sicher aus der Zone IIIA hinausgeleitet wird oder wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht;
 4. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen sind Anlagen zum Verregnen oder Verrieseln von Niederschlagswasser und unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, weiter ausgenommen sind Regenklär- und Überlaufbecken;
 5. das Errichten oder Erweitern von Abwassergruben, ausgenommen kontrollierbar dichte Gruben; deren ordnungsgemäße Entleerung langfristig gesichert ist;
 6. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten von behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen;
 7. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten von unbehandeltem Abwasser, ausgenommen schwach belastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung und unbelastetes Kühlwasser, in Gewässer;
 8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten von Abwasser in den Untergrund, ausgenommen
 - zum Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone,
 - zum Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - zum Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung;
 9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Einleiten wassergefährdender Stoffe in den Untergrund;
 10. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, ausgenommen das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen;
 11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Ablagern von Bergematerial;
 12. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen, ausgenommen
 - Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe und deren Versickerung in den Untergrund;
 - Abwasserleitungen;
 13. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Vertreiben, Abfüllen, Behandeln oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
 14. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Sammeln wassergefährdender Stoffe sowie das offene Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
 - das Lagern oder Sammeln von Heizöl für den Hausgebrauch sowie von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Gesamtrauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - das Lagern oder Sammeln von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, das Lagern oder Sammeln von mineralischem Dünger auf eingefaßten, abgedichteten und überdachten Flächen oder in geschlossenen Behältern,
 - das Lagern oder Sammeln von Silagesickersäften oder Jauche sowie das Sammeln von Gülle in dichten Behältern, das Lagern von Gülle in oberirdischen dichten Behältern,
 - das Lagern oder Sammeln von Stallmist auf eingefaßten, abgedichteten Flächen, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - das Lagern oder Sammeln geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarf, z. B. Industriesalze, Chemikalien und anderes, in dichten Behältern
 - das Zwischenlagern von Stallmist, wenn dieser durch eine Folie gegen das Eindringen von Regen abgedeckt ist und das Niederschlagswasser durch eine Abflußrinne aufgefangen wird;
 15. das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die nach der jetzt gültigen Pflanzenschutzanwendungsverordnung und den Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt für die Anwendung in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwenden aus der Luft;
 16. das Aufbringen von Klärschlamm;
 17. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft oder Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, ausgenommen ist das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, dem

Nährstoffangebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben, einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngplan und Beratungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;

18. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenem und nicht nur geringfügig schneebedecktem Boden und auf hängigen Flächen;
19. das Anlegen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht schadlos aufgefangen und beseitigt werden;
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben, ausgenommen Betriebe, von denen keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausgeht;
21. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen, ausgenommen Feldgemüseanbau im Rahmen der landwirtschaftlichen Fruchtfolge mit jährlichem Standortwechsel;
22. das Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung genommen wird (Intensivtierhaltung);
23. das Neuanlegen oder Erweitern von Dauerkleingärten oder Kleingärten;
24. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen;
25. das Errichten oder Erweitern von Start- oder Landebahnen, das Ausweisen von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
26. das Verwenden auswaschbarer oder auslaugbarer wassergefährdender Materialien, insbesondere von Waschbergen, Schlacke, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, Bauschutt oder Müllverbrennungsrückständen, beim Bau von Straßen, Wegen, Lärmschutzwällen sowie beim Wasserbau;
27. Grabungen, wenn das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird sowie Abgrabungen von mehr als 3 m Tiefe sowie Abgrabungen, durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird, ausgenommen Grabungen oder Ausschachtungen für Post- und Stromkabelverlegung, das Aufstellen von Masten sowie das Verlegen von Versorgungsleitungen, weiterhin ausgenommen sind Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung, die das Grundwasser nicht berühren, sowie Maßnahmen im Rahmen bodenkundlicher Untersuchungen;
28. das Anlegen oder Erweitern von Fischteichen oder Netzkäfighaltung von Fischen sowie einer Fischhaltung mit Zufütterung;
29. das Befahren von Gewässern mit verbrennungsmotorbetriebenen Fahrzeugen;
30. Motorsportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen und Straßen;
31. das Errichten, Einrichten oder Erweitern von Schießstätten;
32. das Zelten oder Lagern außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen;
33. der Kahlschlag von Wald über 3 ha.

§ 5

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig, soweit nicht gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 verboten:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahn- oder sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen;
2. das Ändern baulicher Anlagen;
3. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren von Erdaufschlüssen sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
4. das Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
5. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst;
6. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern.

(2) In der Zone II sind verboten:

1. Das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen jeder Art;
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern, Ablagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen;
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen, ausgenommen Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern;
5. das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder in den Untergrund;
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen, von Anlagen zum Lagern, Ablagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott oder Altreifen, zum Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, von Bergematerial;
7. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe sowie von Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. ölgekühlte unterirdische Stromleitungen;
8. das Sammeln, Lagern, Umfüllen, Umschlagen, Transportieren, Abfüllen, Vertreiben, Verarbeiten oder Anwenden wassergefährdender Stoffe, ausgenommen
 - das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern im Rahmen des § 5 Absatz 2 Nr. 14;
 - das Anwenden von für die Zone II zugelassener chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
 - das Transportieren wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr;
9. Güllebehälter, Silagemieten und Silagesilos, Festmistlager;
10. das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung;

- fung sowie zur Wachstumsreglung, die nach der jeweils gültigen Pflanzenschutzanwendungsverordnung und den Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt in Wasserschutzgebieten für die Anwendung in Zuflüßbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mitteldieser Art und deren Anwendung aus der Luft;
11. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesicker-saft oder Abwasser;
 12. das Aufbringen von Klärschlamm;
 13. das Bewässern mit hygienisch nicht einwand-freiem Wasser;
 14. das Aufbringen von Nährstoffträgern wie Mine-raldünger, Festmist, Kompost auf land-, forst-wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flä-chen, ausgenommen ist das Aufbringen von Nährstoffträgern soweit nicht gemäß Nr. 11 ver-boten, zum Zwecke der Düngung nach einem un-ter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaft-jahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstell-ten Düngeplan; darin sind unter Berücksichti-gung aller Nährstoffeinträge, dem Nährstoffan-gebot im Boden und dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, die einzelnen Nährstoffgaben, ein-schließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Ber-atungsempfehlung haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen;
 15. der Kahlschlag von Wald;
 16. das Umbruch Dauergrünland und der Maisan-bau;
 17. das Umwandeln von Wald in andere Nutzungs-arten;
 18. Intensivbeweidung, Viehansammlungen oder das Anlegen von Pferchen;
 19. das wesentliche Erweitern des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben;
 20. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkul-turen;
 21. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbau-betrieben;
 22. das Errichten oder Erweitern von Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieben;
 23. das Neuanlegen oder Erweitern von Dauerklein-gärten oder Kleingärten;
 24. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen;
 25. das Einrichten oder Erweitern von Baustellen, insbesondere von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustofflagern;
 26. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Än-dern von Start- oder Landebahnen, das Aus-weisen sowie Erweitern von Sicherheitsflächen, Anflugsektoren oder Notabwurfplätzen des Luft-verkehrs;
 27. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahn- oder sonstigen Ver-kehrsanlagen einschließlich Parkplätzen und Rastanlagen;
 28. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Än-dern von Anlagen zum Güterumschlag;
 29. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodenein-griffe jeder Art, durch die die Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, aus-genommen die ordnungsgemäße, den besonde-ren Schutz der Gewässer berücksichtigende, land- oder forstwirtschaftliche Bodenbearbei-tung sowie Maßnahmen im Rahmen bodenkund-licher Untersuchungen;
 30. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen sowie von Netztierhaltungen in Gewässern, von Fischhaltungen mit Zufütte-rung;
 31. das Herstellen, Anlegen oder Erweitern von Drä-nen oder Vorflutgräben sowie von Gräben oder Gewässern, die mit Abwasser oder wasserge-fährdenden Stoffen belastet werden;
 32. Bergbau, wenn er zum Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offe-nen Wasseransammlungen führt;
 33. das Verwenden von auswasch- oder auslaug-baren wassergefährdenden Materialien, insbe-sondere von Waschbergen, Schlacke, teer- oder phenolhaltigen Stoffen, Bauschutt, Müllverbren-nungsrückständen beim Bau von Straßen, We-gen, Lärmschutzwällen sowie beim Wasserbau;
 34. Bohrungen jeder Art, ausgenommen Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst sowie Bohrungen im Rahmen bodenkundlicher Unter-suchungen;
 35. Sprengungen;
 36. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Än-dern von Anlagen, die die Boden- oder Grund-wassertemperatur nutzen (Wärmepumpen);
 37. Motorsportveranstaltungen;
 38. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahr-zeugen und Maschinen außerhalb zugelassener Anlagen;
 39. das Errichten, Einrichten, Erweitern oder we-sentliche Ändern von Schießstätten jeder Art;
 40. das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigun-gen, Ausstellungen oder ähnlichem.

§ 6

Schutz in der Zone I

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Über-wachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsauf-gaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht zum Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Ein-satz von Pflanzenschutzmitteln oder Wachstums-regulatoren und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt „Militärische Übungen und Liegen-schaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom 21. November 1983, eingeführt durch Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-schaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 1984, festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu be-achten.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Absatz 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Absatz 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Absatz 2, Nummer 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern; die Bewirtschaftung der Flächen soll hierdurch, soweit möglich, nicht behindert werden,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen oder Untersuchen des Grundwassers und zum Entnehmen von Bodenproben,
 - das Ergebnis der Untersuchungen wird den Betroffenen auf Anfrage mitgeteilt,
 5. das Anlegen oder Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 6. das Errichten oder Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen und
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen
- zu dulden.

(4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit bergrechtliche Belange berührt sind, das zuständige Bergamt sollen vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt wer-

den, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Sind Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, betroffen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird, die Regelungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Absatz 4, Satz 2 LWG).

§ 10

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Absatz 3, 20 WHG und §§ 15 Absatz 2, 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 2, 5 Absatz 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 10 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG, § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 oder 5 Absatz 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 5. 1992 in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Absatz 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als Obere Wasserbehörde

Dr. Behrens

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 120

